



HVBG

HVBG-Info 15/1996 vom 24.05.1996, S. 1204 - 1205, DOK 402

**JAV-Berechnung gemäß § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen Unternehmer bei gleichzeitiger Zweitbeschäftigung als Maschinenschlosser - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 04.07.1995 - 2 RU 33/94**

JAV-Berechnung gemäß § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO für einen Unternehmer (§ 543 Abs. 1 RVO) bei gleichzeitiger Zweitbeschäftigung als Maschinenschlosser;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 04.07.1995 - 2 RU 33/94 - in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 4/1996, S. 188-190, von Dr. K. Wolber, Heidelberg

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 04.07.1995 - 2 RU 33/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes für die Verletztenrente im Rahmen der Unternehmerversicherung sind neben der satzungsgemäßen Versicherungssumme auch die Einkünfte aus einer abhängigen Zweitbeschäftigung zu berücksichtigen.

Orientierungssatz:

Wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung und Grundlage sind die in § 780 Abs. 1 RVO einerseits und die in § 571 Abs. 1 RVO andererseits enthaltenden Regelungen nicht miteinander vergleichbar. Aufgrund der hiernach unterschiedlichen Behandlung einerseits eines gewerblichen und andererseits eines landwirtschaftlichen Unternehmers bei der Berechnung des JAV können die in den Entscheidungen des BSG für die Berechnung des JAV bei mehrfach beschäftigten Landwirten aufgestellten Grundsätze auf die Berechnung des JAV bei mehrfach beschäftigten gewerblichen Unternehmen nicht übertragen werden (vgl. BSG vom 19.08.1975 - 8 RU 228/74 = BSGE 40, 134 sowie vom 24.05.1984 - 2 RU 9/83 = HVBG-INFO 13/1984, S. 81-87).